

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmärkte
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 21.

Montag, 27. Januar 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger hat ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger hat ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Abrechnungszeit für die Nummer des Ausgabedates bis vorzeitig 9 Uhr eines Gewährs. Preis für die Kleingewalt 43 mm breite Korpuszettel 18 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Zeitraubender und abweichender Soh nach bestehendem Tarif.

Stationärdruk und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftssitz: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Die unterzeichneten Versicherungsbüro bringen nachstehende Bekanntmachung zur Kenntnisnahme und Nachachtung zum Abschluss.

Großenhain und Riesa, am 27. Januar 1913.

Versicherungsbüro
bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain.

Versicherungsbüro
beim Rate der Stadt Riesa.

Bekanntmachung

über die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen;
vom 21. Dezember 1912 — I 26902.

Nach § 839 der Reichsversicherungsvorschrift haben die Unternehmer von Tätigkeiten bei dem Halten von Reittieren und Fahrzeugen zur Berechnung der von ihnen zu zahlenden Prämien für jedes Kalendervierteljahr den von der obersten Verwaltungsbüro bestimmenen Behörde einen Nachweis über die verwendeten Arbeitstage und den dafür den Versicherten gewährten Entgelt vorzulegen.

Für diesen, der Form nach vom Reichsversicherungsbüro zu bestimmenden Nachweis, wird der nachstehende Vor- druck festgesetzt.

Das Reichsversicherungsbüro.
Abteilung für Haushaltversicherung.
Dr. Kaufmann.

Unternehmervorzeichnis-Nr. : : : : : : :

Nachweisung

der Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

Staat
Höhere Verwaltungsbüro
Versicherungsbüro
Gemeinde- (Stadt-, Guts-) Bezirk

Nachweisung

der im Vierteljahr 19 bei versicherungspflichtigen Tätigkeiten verwendeten Arbeitstage und des dafür den Versicherten gewährten Entgelts (§ 839 der Reichsversicherungsvorschrift).

- a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Reittier- oder Fahrzeughalters:
- b) Art der Reittier- oder Fahrzeughaltung:
- c) Art der Haltung¹⁾:
- d) Art der verwendeten Kraft²⁾:
- e) Sind schon im vergangenen Vierteljahr versicherungspflichtige Personen beschäftigt worden? (Ja oder nein.)
- f) Ist für das vergangene Jahr schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder nein.)
- g) Werden im laufenden Vierteljahr noch versicherungspflichtige Personen beschäftigt? (Ja oder nein.)

1) a. S. Reittier-, Pferdeführwerk-, Kraftfahrzeug-, Motorboot-, Flugzeughaltung.

2) b. tierische Kraft, Explosionsmotor, elektrische Kraft.

Raufende Nummer	Name der einzelnen bei der versicherten Tätigkeit beschäftigt Personen*)	Ge- schlecht: männl. (m.) weibl. (w.)	Angabe, als was die versicherte Person beschäftigt worden ist (z. B. Autischer, Stallmann, Kraftwagen- führer, Bootsführer usw.)	Entgelt, den jede Person in vor oder in Form einer Wohnung und sonstiger Naturla- beitge- täglich er- halten hat	Gesamt- summe des Entgelts für jede Person (einschl. freier Wohnung und sonstiger Naturla- beitge- täglich er- halten hat)	Gewisse Bemerkungen	Von dem Unternehmer nicht auszufüllen				
							Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Im ver- gangenen Vierteljahr											
II. In früherer Zeit (seit 1. Januar 1912 ***)											

*) Personen, die bei der gleichen Tätigkeit beschäftigt waren sind zunächst unmittelbar nacheinander einzutragen, z. B. zunächst alle, die bei der Reittierhaltung beschäftigt waren, dann solche, die bei der Kraftfahrzeughaltung tätig gewesen sind, usw.

**) Wird eine Person täglich nur einige Stunden beschäftigt, so sind 10 Arbeitsstunden auf einen Arbeitstag zu rechnen. Auch halbe und vierstel Arbeitstage sind anzugeben.

***) Diese Abteilung ist für übergaben bestimmt, die schon in eine höhere Nachweisung hätten aufgenommen werden müssen, bisher aber aus irgendwelchen Gründen unterblieben sind.

(Ort) _____

(Datum)
(Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten)

Auseitung
für die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

1. Alle Unternehmer (§ 633 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsvorschrift) von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen (§ 537 Abs. 1 Nr. 6, 7 der Reichsversicherungsvorschrift) oder deren gesetzliche Vertreter sind zum Nachweis dieser Tätigkeiten verpflichtet.

Halter eines Reittieres oder Fahrzeugs ist, wer nicht nur vorübergehend die Pflege des Reittiers oder die Instandhaltung des Fahrzeugs für eigene Rechnung übernommen hat.

2. Nicht verpflichtet zum Nachweis sind:

- a) das Reich und die Bundesstaaten,
- b) alle Verwaltungen von Eisenbahnen, auch der im Besitz von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen befindlichen,
- c) Personen, die Reittiere oder Fahrzeuge zu gewerblichen Zwecken halten,
- d) Unternehmer, bei denen die Tätigkeiten in der nicht gewerbsmäßigen Reittier- und Fahrzeughaltung einen Bestandteil eines andern versicherungspflichtigen Betriebs bilden (§ 631 Abs. 1 der Reichsversicherungsvorschrift),
- e) Unternehmer, die mit Tätigkeiten gleicher Art bereits bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind, vorausgesetzt, daß die letzteren den größeren Umfang haben (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsvorschrift),
- f) Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, die für die Versicherung von Tätigkeiten bei dem Halten von Reittieren und Fahrzeugen durch die oberste Verwaltungsbüro für leistungsfähig erklärt worden sind (§ 628 Abs. 1 der Reichsversicherungsvorschrift).

3. Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweise ist es ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder juristische Person, eine Gemeinde usw. oder Privatperson ist.

4. Die Nachweise sind vom 1. Januar 1913 ab — erstmalig im April 1913 — für jedes Kalendervierteljahr spätestens drei Tage nach dessen Ablauf bei der von der obersten Verwaltungsbüro bestimmenen Behörde vorzulegen (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsvorschrift).

5. Wenn der dritte Tag nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung des Nachweises für die im vorhergehenden Kalendervierteljahr ausgeführten Tätigkeiten mit dem Ablauf des nächsten Werktagen.

6. In dem Nachweis sind die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen aufgewendeten Arbeitstage und der den Versicherten hierfür gezahlte Entgelt in voller Höhe anzugeben (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsvorschrift).

Sind die Versicherten an den einzelnen Tagen nur stundenweise beschäftigt gewesen, so ist für je zehn Stunden Arbeitzeit ein Arbeitstag anzusehen. Auch halbe und vierstel Arbeitstage sind anzugeben.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile und der Wert von Sach- oder anderen Beigaben wie Wohnung, Kleidung, Selbstzehrung usw. (§ 160 der Reichsversicherungsvorschrift).

Die Arbeitstage und der Entgelt von Betriebbeamten, deren Jahresarbeitsdienst fünfzehn Mark übersteigt, sind in die Nachweise nicht mit aufzunehmen (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsvorschrift).

7. In den Nachweisen ist die Art der Tätigkeiten (ob Reittier-, Pferdeführwerk-, Kraftfahrzeug-, Motorboot-, Segelboot-, Flugzeug-, Freiballon- usw. Haltung) und die Art der verwendeten Kraft genau anzugeben. Die Art der versicherten Tätigkeit des einzelnen Versicherten muß sich aus der Bezeichnung, in welcher Eigenschaft er beschäftigt worden ist (Autischer, Stallmann, Kraftwagenführer, Bootsführer usw.) ohne weiteres erkennen lassen.

8. Ist es dem Unternehmer zweckmäßig, ob er einen Nachweis vorzulegen hat, so wird er, um sich vor Täuschungen zu schützen, gut tun, die Angaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen. Die Gründe, aus denen er seine Verpflichtung zur Vorlegung des Nachweises befreit, sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.